

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung
am Montag, 18. November 2019
im Gemeindesitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.20 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister: LAbg. Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender
Frau Bürgermeisterstellvertreterin: Martina Lichtmannegger

Die Gemeinderäte:
GV Josef Schwaiger (ÖVP)
GV Josef Auer (ÖVP)
EM Herta Achleitner (ÖVP)
GR Maria Gschwentner (ÖVP)
EM Peter Huber (ÖVP)
GR Daniela Brandacher (ÖVP)
GR Patrick Gruber (JB)
GR Markus Luger (FPÖ)
GR Peter Bramböck (FPÖ)
EM Peter Gschwentner (PUB)
EM Mag. Otto Gschwentner (PUB)
GR Hermann Manzl (SPÖ)
GR Klaus Plangger (SPÖ)

Außerdem anwesend:
Gemeindekassier Hermann Hohlrieder
Waldaufseher Georg Margreiter

Entschuldigt war:
GR Andreas Sappl (ÖVP)
GR Franz Moser (ÖVP)
GV Johann Schwaiger (PUB)
GR Peter Hohlrieder (PUB)

Nicht entschuldigt war: -
Zuhörer: 15
Schriftführer:
Amtsleiter Mag. iur. Thomas Rangger

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hiervon 15; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 19.8.2019; Berichte des Bürgermeisters
2. Finanz- und Gebührenangelegenheiten
3. Erlassung Gemeinderatsbeschluss, mit welchem die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP bestätigt wird
4. Erlassung Gemeinderatsbeschluss, mit welchem die erfolgten Einzeländerungen bestätigt werden
5. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung und Durchführung der Vermessungsurkunde GZL 9346/18Tb von DI Hermann Rieser (Wegverbreiterung Moosmühle)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmungserklärung zwecks lastenfrierer Abschreibung der Teilfläche 2 gemäß Teilungsplan GZl. 45 002/19 von Vermessung Rieser

- Bauer (geringfügiger Grundtausch Gebrüder Gmach)
7. Beratung und allenfalls Beschlussfassung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Kadaversammelstelle
 8. Beratung und allenfalls Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise seitens der Gemeinde Breitenbach betreffend das Gehrecht im Bereich der Schönauerhütte
 9. Beratung und allenfalls Beschlussfassung über die Errichtung einer Containerschule während des Neubaus der Volksschule
 10. Kenntnisnahme Kassenprüfungsniederschrift 3/2019
 11. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der HTL Jenbach betreffend einen finanziellen Beitrag zur Sicherung der Qualitätssicherung
 12. Berichte der Ausschussobleute
 13. Personalangelegenheiten
 14. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - a) Ankauf LFB (Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung)
 - b) Vereinbarung über die Heranziehung als Vertrags-Sprengelarzt
 - c) Entschädigung Deponie Kleinsöll-Unterholzen
 - d) Übernahme Weg Straßeninteressentschaft Fischlehen

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 19.8.2019; Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister verliest nachstehendes E-Mail von GV Johann Schwaiger:

Hallo Thomas, hallo Lois,

mein GR-Kollege Peter Hohlrieder und ich müssen uns wegen Terminkollisionen zur angesetzten morgigen GRS entschuldigen.

Wir werden vertreten von unseren E-GR Peter Gschwentner und Otto Gschwentner.

Zudem bitte ich um Ergänzungen beim Sitzungsprotokoll von stattgefunden Wortmeldungen meinerseits in der letzten GRS:

➤ Die Entscheidung seitens PuB zur Verfahrensart „Architekturwettbewerb“ habe ich mündlich begründet – bitte dies wörtlich im schriftlichen Protokoll ergänzen.

➤ Die Entgegnung zur Äußerung des BM bzgl. letztjährigen „Finanzsituation der Gemeinde“ – habe ich auch nicht nur lt. Protokoll „in der Kritik am Finanzleiter“ entgegnet, sondern bitte auch die mündliche Darlegung z.Bsp. der absoluten Notwendigkeit von Darlehensaufnahmen für Überbrückungsfinanzierungen usw. bitte im schriftlichen Sitzungsprotokoll wörtlich ergänzen.

Danke & BG - Hansi

GV - Johann Schwaiger

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass es im Nachhinein keine Protokollierungswünsche gibt. Wenn jemand etwas wörtlich protokolliert haben will, muss er dies sofort beim Schriftführer beantragen.

Der Bürgermeister stellt das Protokoll der Sitzung vom 19.8.2019 zur Diskussion.

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll der GR-Sitzung vom 19.8.2019 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Es folgen die Berichte des Bürgermeisters:

Zusätzliche Geldmittel ab 2020:

Der Gemeinde Breitenbach am Inn stehen ab 2020 jährlich nachstehende Geldmittel zusätzlich zur Verfügung:

Gemeinde- und Güterwegepak:	EUR 120.000,- (5 Jahre)
Entlastungspaket Wegfall Pflegeregress:	EUR 200.000,- (laufend)
<u>Ausgleich strukturschwache Gemeinde:</u>	<u>EUR 103.000,- (laufend)</u>
Summe:	EUR 423.000,-

Der Bürgermeister betont, dass seine Darlegung der finanziellen Situation unserer Gemeinde bei der GR-Sitzung am 19.8.2019 dadurch mehr als bestätigt ist und die Mahnung vom Überprüfungsausschuss und vom Finanzverwalter bei Sportplatz- und Feuerwehrbau völlig unbegründet waren. Wie der Bürgermeister immer betonte ist dadurch auch bestätigt, dass die Finanzierung der Volksschule gesichert ist.

Bezirkskrankenhaus Kufstein:

Das BKH Kufstein wird das erste Krankenhaus in Tirol mit einem Operationsroboter sein. Dieser wird die Operationsgenauigkeit steigern.

Straßeninteressentschaft Fischlehen:

Durch die Kollaudierung am 4.11.2019 ist das Projekt abgeschlossen.

Asphaltierungen 2019:

Um ca. EUR 200.000,- wird die Gemeindestraße Schönau bis zur Gemeindegrenze nach Angerberg, die Hofzufahrt Reichenleit sowie die Gemeindestraße Ausserdorf von Hintner Hubert bis zur Kreuzung mit der L 211 asphaltiert werden.

Problem Grundstücksgrenze Ritsch:

Da Ingomar Ritsch Pflöcke in das Öffentliche Gut geschlagen hat, wurde RA Dr. Herbert Marschitz beauftragt, ihm ein entsprechendes Schreiben zu schicken.

Neuer Gemeinde-Traktor:

Der neue Lintrac 110 wurde am 7.11.2019 übernommen.

Gehrecht bei Schönauer Hütte:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.6.2019 beschlossen, auf das gegenständliche Gehrecht zu bestehen. Die bisher geführten Gespräche brachten kein Ergebnis. Die Gemeinde muss in den nächsten Wochen aber reagieren, weil der Weg vor ca. 2 ½ Jahren abgesperrt wurde und nach 3 Jahren der Nichtausübung des Gehrechtes dieses Recht erloschen wäre.

Ersitzung von Öffentlichem Gut:

Familie Mayerhofer wurde mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis gesetzt, dass die von ihr errichtete Holzwand auf dem Öffentlichen Gut bis auf weiteres bestehen bleiben darf. Damit wird die Ersitzung mangels Gutgläubigkeit ausgeschlossen.

Bodenaushubdeponien:

Die Bodenaushubdeponie Bichl funktioniert derzeit recht gut. Bei der Anlieferung vom Aushub des Bauvorhabens Harb Monika gab es kurzfristig Probleme.

Die Bodenaushubdeponie Krumbach ist inzwischen genehmigt.

Die Bodenaushubdeponie Untergrübl steht kurz vor ihrer Genehmigung.

Tarifgenehmigung Restmüllkosten für 2020:

Die Restmüllkosten werden um 10 Euro pro Tonne netto ansteigen (2020: € 145,79/to netto).

Wie heizt Tirol 2050?

Der Bgm. informiert über das Pilotprojekt vom Planungsverband 29.

Überprüfung von Bushaltestellen:

Bei einer Überprüfung wurden die Bushaltestellen in Egg und First für mangelhaft befunden.

Ausbau 5G:

Der Bgm. informiert die Anwesenden über eine Informationsveranstaltung betreffend den Ausbau von 5G am 17.10.2019 in Innsbruck.

Projekt Kleinflurdenkmäler:

Im Zuge dieses Leader-Projektes wurden Schilder von Kleinflurdenkmälern (samt QR-Code) aufgestellt, ohne teilweise die Eigentümer davon zu verständigen.

Gehaltsanpassung Pflegepersonal:

In der Praxis gibt es ein großes Problem mit der Bezahlung von Pflegekräften. Das Gesetz muss adaptiert werden.

Pflege und Gesundheit:

Die Beiträge der Gemeinde Breitenbach am Inn für das BKH Kufstein werden um 2%, und die Beiträge für den Tiroler Gesundheitsfonds werden um 5 % steigen.

Spriegelarzt:

Dr. Georg Bramböck wird als Spriegelarzt mit Mai 2020 in Pension gehen. Durch die Änderung des Landesgesetzes können künftig auch Hausärzte die Totenbeschau etc. durchführen. Wahrscheinlich werden die diensthabenden Ärzte von Kundl und Breitenbach die Spriegelarztstätigkeit im Wechsel mitmachen.

Deponie Kleinsöll-Unterholzen:

Da die Fläche über dem Deponiekörper nicht mit Bäumen bestockt werden darf, müssen die Grundeigentümer entschädigt werden.

Verkauf Madenberger-Grund:

Am 2.12.2019 findet ein Notariatstermin statt.

Verlegung 110kV-Leitung:

Im Bereich Fasser wird auf Drängen des Bürgermeisters durch eine politische Entscheidung die geplante Leitung verschoben werden. Auch konnte erwirkt werden, dass einige 30kV-Leitungen im Ort verkabelt werden.

TVB-Neuwahlen:

Am 10.12.2019 erfolgen die Neuwahlen des TVB Alpbachtal & Seenland. Der Bgm. wünscht keine Machtkonzentration in Alpbach. Weiters wird der Name von „Alpbachtal & Seenland“ in „Alpbachtal“ verkürzt werden.

Raiffeisen-Bezirksbank Kufstein:

Die Bankstelle Breitenbach am Inn wird einen neuen Leiter bekommen, da Andreas Niederacher in die Zentrale nach Kufstein wechseln wird.

Novelle Landes-Polizeigesetz:

Im Landtag wird demnächst mit einer Novelle des Landes-Polizeigesetzes eine Leinenpflicht und/oder Maulkorbpflicht für Hunde an bestimmten Orten beschlossen werden.

Eulensteinquelle:

Die neun Quellläste sind neu gefasst worden, eine neue Brunnenstube ist errichtet worden etc. Die Quelle Eulenstein liefert derzeit 8 Sekundenliter und die Sanierungsmaßnahmen haben ca. EUR 110.000,- gekostet.

Architektenwettbewerb Neubau VS:

Wegen der Verbindung zwischen Schule und Mehrzweckgebäude muss bei der Parzelle des Dorfbaches eine Grundteilung und eine Widmungsänderung erfolgen. Hierzu sind Verhandlungen mit dem Öffentlichen Wassergut erforderlich.

Containerschule:

Für das Ausweichquartier der Volksschule können alle möglichen Räume in der Neuen Mittelschule genutzt werden.

Konstituierende Sitzung Preisgericht:

Bei der konstituierenden Sitzung des Preisgerichtes am 14.10.2019 wurden die technische Verfahrensbegleitung sowie der Modellbau vergeben.

Zusammensetzung Preisgericht:

Die Gemeinde stellt 7 der 12 Preisrichter und hat somit die Entscheidungsmehrheit in der Jury.

Hearing Architektenwettbewerb:

Am 28.10.2019 fand das Hearing im Sitzungszimmer im Gemeindeamt Breitenbach am Inn statt. Ca. 50 Interessierte waren vor Ort und inzwischen haben über 100 Architekten sich für die Ausschreibung interessiert.

Jurysitzung Preisgericht:

Die Jurysitzung des Preisgerichtes wird am 28. und 29. Jänner 2020 stattfinden.

Öffentliche Gemeindeversammlung:

Im Februar 2020 wird eine öffentliche Gemeindeversammlung abgehalten werden und dabei das Siegerprojekt präsentiert werden.

Wortmeldungen:

GR Klaus Plangger freut sich, dass der Neubau der VS in Fahrt gekommen ist.

2. Finanz- und Gebührenangelegenheiten

Der Bgm. schlägt nachstehende Gebühren-Adaptierungen (in oranger Farbe) ab 01.01.2020 vor:

Gemeinde Breitenbach Neue Gebühren ab : **01.01.2020**

Alle Steuern incl. MWST (außer netto angeführt)	Euro-Stand 2019	neue Gebühr in Euro (€)	lt. Land brutto
Grundsteuer A	500%		
Grundsteuer B	500%		
Kommunalsteuer	3 %		
Vergnügungssteuer	15 vH		
Hundesteuer	70,00		
Hundesteuer für Wach- und Berufshunde	45,00		
Erschliessungsbeitrag	3,00		
Wasseranschlußgebühren	1,65	2,20	Index 2,29 seit 2001
Wasserbenützungsgebühr für Verbrauch ab 2020	0,50	0,60	2012/ 0,44/Lnd+ 1,0 Bund
für Landwirte für Verbrauch 2020	0,42	0,50	
Zählmiete bis 3m3/h	10,00		
Zählmiete bis 20m3/h	20,00		
Kanalanschlußgebühren prom3/Baumasse	5,61	5,83	Index 5,82 - 2017
Kanalanschl.Mindestgebühr	4.000,00	4.200,00	Index seit 2017
Kanalanschl.Höchtsgebühr	12.000,00	12.500,00	Index seit 2017
Kanalbenützungsgebühr für Verbrauch 2020	2,24	2,28	2,260
		ab nächster Ablesung	
Müllgebühren-Grundgebühr	22,00		
Restmüllgebühr pro kg	0,40		
Biomüllabfuhr Einpersonenhaushalt/Jahr	35,00		
Biomüllabfuhr Zwei- und Dreipersonenhaushalt/Jahr	58,00		
Biomüllabfuhr Vierpersonenhaushalt und mehr	80,00		
Sperrmüllgebühr / kg	0,45		
Bauschutt / 100 Liter	0,10		
Reifen ohne Felge	3,00		
Reifen mit Felge	4,00		
Verwaltungsgebühr für vergessene WSZ Karte	5,00		
Recyclingkarten zusätzlich und verloren	7,00		
Müllsäcke für 60 liter Sack für 15 kg.	6,00		
Mülltonne PVC 120 Liter	48,00		
Mülltonne PVC 120 Liter mit Schwerfallschloss	96,00		
Mülltonne PVC 240 Liter	62,00		
Friedhofgebühren Einzel	15,00		
Friedhofgebühren Familiengrab	20,00		
Friedhofgeb. Urnengrab	22,00		
Kindergartengebühr 1.Kind	35,00	40,00	
Kindergartengebühr jedes w.Kind	25,00	30,00	
Hortbetreuung 11-17 Uhr erstes Kind	5,50		
Hortbetreuung 11-17 Uhr zweites Kind	3,00		
Hortbetreuung 11-17 Uhrjedes weitere Kind	0,00		
Hortbetreuung KG Kinder 14-17 Uhr	3,00		
Hortbetreuung 11-14 Uhr 1.+2.Kind	3,00		
Hortbetreuung 11-14 Uhr weitere Kinder	0,00		
Mittagessen KG und Hort	4,50		
Ferien- und Sommerbetreuung/Kind/Woche/halbtags	15,00	18,00	
Ferien- und Sommerbetreuung/Kind/Woche/ganztags	40,00	50,00	
Kindergartenbus	20,00	22,00	
Facharbeiter - Stundenlohn	40,00		
Hilfsarbeiter - Stundenlohn	27,00		
Heimatbuch	11,00		
Kehrbuch	1,50		
Hausnummer tafeln	10,00		
Gästemeldebuch	5,00		

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Gebührenänderungen ab 01.01.2020 zu erlassen:

	alt	ab 1.1.2020
Kindergartengebühr 1.Kind	35,00	40,00
Kindergartengebühr jedes w.Kind	25,00	30,00
Ferien- und Sommerbetreuung/Kind/Woche/halbtags	15,00	18,00
Ferien- und Sommerbetreuung/Kind/Woche/ganztags	40,00	50,00
Kindergartenbus	20,00	22,00

Die Beträge verstehen sich als Bruttobeträge incl. USt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn beschließt einstimmig, nachstehende Verordnungsänderung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 18.11.2019 zur Änderung der Kanalgebührenordnung

Die am 21.12.1994 kundgemachte Kanalgebührenordnung, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2018, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- a) Die in § 4 Abs. 2 festgesetzte Anschlußgebühr pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage wird mit EUR 5,83 festgesetzt. Die Mindestgebühr wird mit EUR 4.200,00 und die Höchstgebühr wird mit EUR 12.500,00 festgesetzt (Bruttobetrag inkl. 10 % USt).
- b) Die in § 5 Abs. 2 festgesetzte Kanalgebühr pro m³ Wasserverbrauch wird hiermit auf EUR 2,28 erhöht (Bruttobetrag inkl. 10 % USt).

Alle anderen Gebühren bleiben unverändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn beschließt einstimmig, nachstehende Verordnungsänderung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 18.11.2019 zur Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung

Die am 10.10.2001 kundgemachte Wasserleitungsgebührenordnung, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2018, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- a) Die in § 3 Abs. 1 lit. a festgesetzte Anschlußgebühr pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage wird mit EUR 2,20 festgesetzt (Bruttobetrag inkl. 10 % USt).
- b) Die in § 4 Abs. 3 festgesetzte laufende Wassergebühr (Wasserzins) pro m³ Wasserverbrauch wird hiermit auf EUR 0,60 (für Landwirte: EUR 0,50) erhöht (Bruttobetrag inkl. 10 % USt).

Alle anderen Gebühren bleiben unverändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

3. Erlassung Gemeinderatsbeschluss, mit welchem die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP bestätigt wird

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 30. November 2016 gem. LGBl. Nr. 110/2016, vom 03. Oktober 2016 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Breitenbach am Inn in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmung: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung 0 Befangenheit

4. Erlassung Gemeinderatsbeschluss, mit welchem die erfolgten Einzeländerungen bestätigt werden

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn hat die Aufstellung der **in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen** im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Anlage:

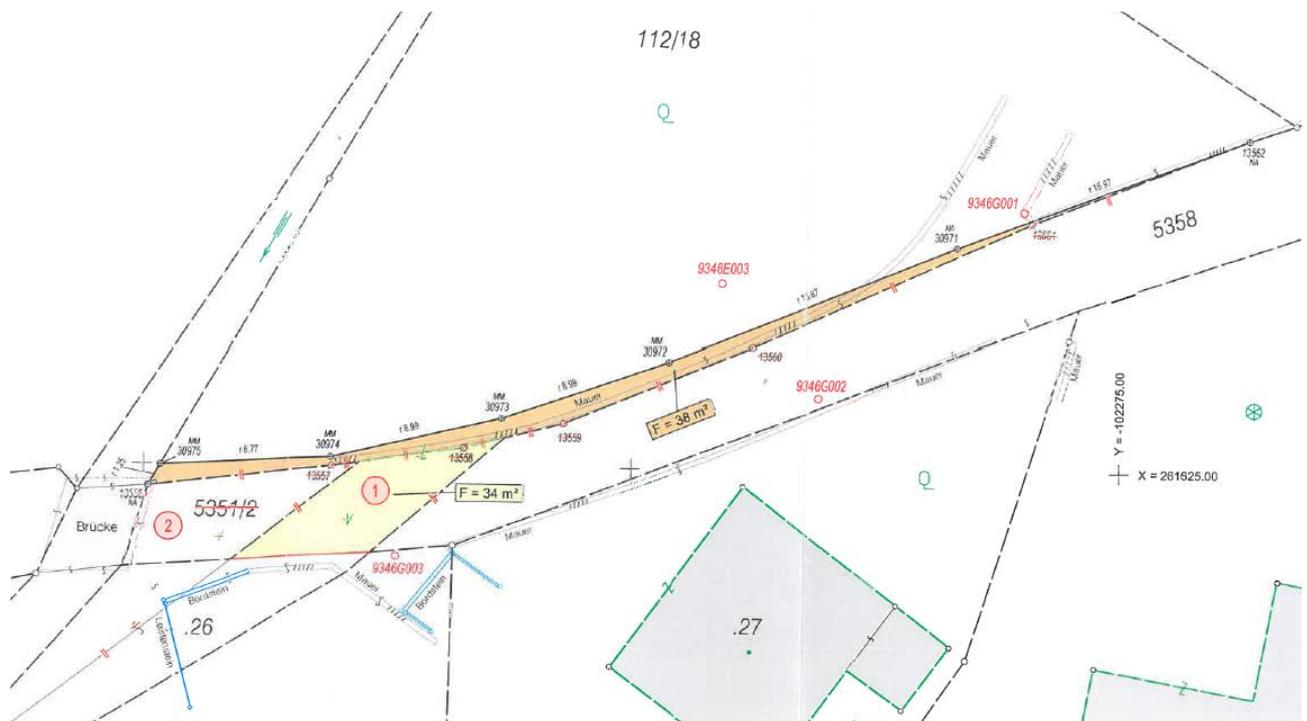
Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	31.03.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.02.2017	30.03.2017	2-505/10001/6-2017
2	05.04.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.02.2017	04.04.2017	2-505/10002/5-2017
3	05.04.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.02.2017	04.04.2017	2-505/10004/2-2017
4	23.06.2017	§ 70 Abs. 6 TROG 2016			2-505/10010/2-2017
5	07.07.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.03.2017	06.07.2017	2-505/10005/2-2017
6	14.07.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.05.2017	12.07.2017	2-505/10008/2-2017
7	09.08.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.05.2017	07.08.2017	2-505/10007/2-2017
8	20.09.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.05.2017	19.09.2017	2-505/10006/5-2017
9	11.10.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.08.2017	10.10.2017	2-505/10012/6-2017
10	12.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.11.2017	10.01.2018	2-505/10013/3-2017
11	04.04.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.01.2018	28.03.2018	2-505/10011/7-2018
12	17.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.03.2018	16.05.2018	2-505/10016/2-2018
13	25.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.03.2018	17.05.2018	2-505/10015/3-2018
14	25.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.03.2018	16.05.2018	2-505/10014/5-2018
15	11.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.07.2018	10.09.2018	2-505/10018/3-2018
16	13.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.07.2018	11.09.2018	2-505/10019/4-2018
17	15.01.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.11.2018	14.01.2019	2-505/10020/5-2019
18	10.07.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.04.2019	08.07.2019	2-505/10021/4-2019
19	04.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.06.2019	03.09.2019	2-505/10022/2-2019
20	22.10.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.08.2019	21.10.2019	2-505/10023/5-2019

Abstimmung: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung 0 Befangenheit

5. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung und Durchführung der Vermessungsurkunde GZL 9346/18Tb von DI Hermann Rieser (Wegverbreiterung Moosmühle)

Der Bgm. erläutert den Sachverhalt anhand nachstehender Vermessungsurkunde:



Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Vermessungsurkunde GZL 9346/18Tb von DI Hermann Rieser zu genehmigen und die orange Teilfläche im Ausmaß von 38 m² sowie die gelbe Teilfläche 1 im Ausmaß von 34 m² dem Öffentlichen Gut, EZ 95, zuzuschreiben.
Die Ablösesumme für die orange Teilfläche im Ausmaß von 38 m² beträgt EUR 100,-/m².
Für die gelbe Teilfläche 1 im Ausmaß von 34 m² wird keine Ablöse bezahlt.

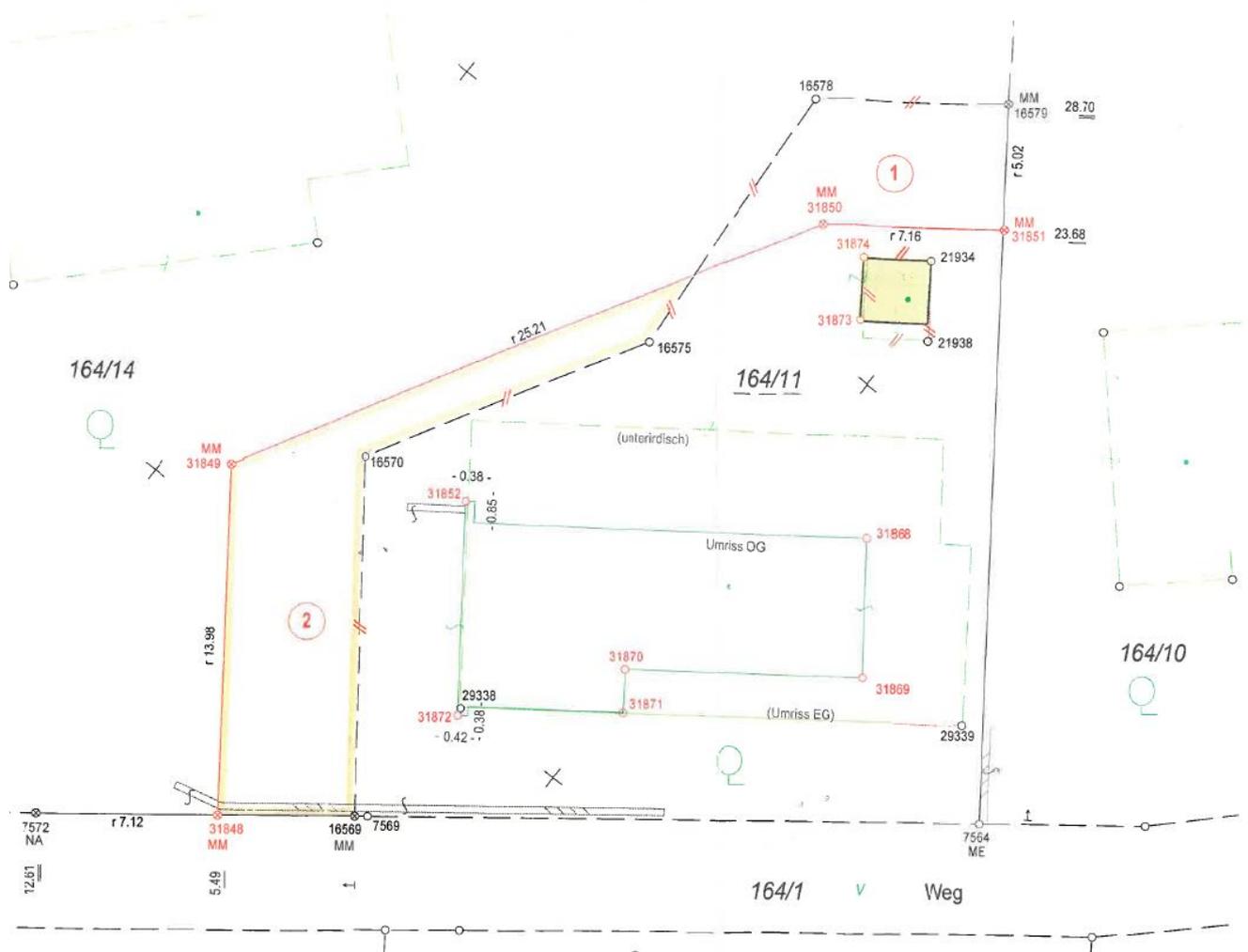
6. Beratung und Beschlussfassung über Zustimmungserklärung zwecks lastenfrier Abschreibung der Teilfläche 2 gemäß Teilungsplan GZI. 45 002/19 von Vermessung Rieser Bauer (geringfügiger Grundtausch Gebrüder Gmach)

Der Bgm. erläutert den Sachverhalt:

Ich nehme Bezug auf die beabsichtigte Grundstücksteilung/Tausch betreffend die Grundstücke 164/11 und 164/14 der Geschwister Ulrich und Florian Gmach. Diesbezüglich liegen Ihnen die Unterlagen bereits aufgrund der Bewilligung zu Aktenzeichen **Teil-08-2019** vom 26.04.2019 vor.

Nunmehr haftet jedoch auf dem Grundstück des Florian Gmach (Gst. 164/14 in EZ 526 KG 83104 Breitenbach unter C-LNr. 2) die Dienstbarkeit der Duldung eines Umkehrplatzes gemäß Dienstbarkeitsvertrag vom 15.07.1975 für die Gemeinde Breitenbach aus. Laut meiner Mandantschaft ist die Dienstbarkeit auf der gegenständlichen Teilfläche des Grundstückes des Florian Gmach, welches an Ulrich Gmach gehen soll, nie bestanden. Eine Ausübung ist in Natura auch nicht möglich, zumal sich dort eine Mauer befindet. Umgekehrt wird mit Schneeräumfahrzeugen auf dem verbleibenden Grundstück des Florian Gmach, nämlich vor dessen Garage, sohin weiter nordwestlich.

In der Anlage überlasse ich Ihnen die von mir vorgefertigte Zustimmungserklärung zur lastenfremen Abschreibung des Teilstückes mit der Bitte um beglaubigte Unterfertigung durch die Organe der Gemeinde und Übermittlung an meine Kanzlei, dies unter Bekanntgabe der anfallenden Gebühren und Kosten.



Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Zustimmungserklärung zu genehmigen und zu unterfertigen.

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

I.

Auf der Liegenschaft EZ 526 KG 83104 Breitenbach des Florian Gmach, geb. am 06.05.1980 (B-LNr. 3) ist unter C-LNr. 2 zugunsten der Gemeinde Breitenbach die Dienstbarkeit der Duldung eines Umkehrplatzs auf Gst. 164/14 gemäß Pkt. II Dienstbarkeitsvertrag vom 15.07.1975 einverleibt.

II.

Gemäß Vermessungsurkunde der Vermessung Rieser Bauer Ziviltechniker KG vom 15.03.2019 GZl. 45 002/19 soll eine Grundteilung im Bereich des Grundstückes 164/14 in EZ 526 KG 83104 Breitenbach vorgenommen werden. Aus dem Grundstück 164/14 soll die Teilfläche „2“ im Ausmaß von 104 m² abgeschrieben und dem Grundstück 164/11 in EZ 550 KG 83104 Breitenbach zugeschrieben werden.

III.

Der Gemeinde Breitenbach ist diese Grundstücksteilung bekannt und erteilt sie ihre ausdrückliche Zustimmung zur lastenfreien Abschreibung des Teilstückes „2“ des Grundstückes 164/14 in EZ 526 KG 83104 Breitenbach und Zuschreibung zu Grundstück 164/11 in EZ 550 KG 83104 Breitenbach (Teilfläche „2“ gemäß Planurkunde der Vermessung Rieser Ziviltechniker KG vom 15.03.2019 GZl. 45 002/19).

7. Beratung und allenfalls Beschlussfassung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Kadaversammelstelle

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass es derzeit vier Kadaversammelstellen im Bezirk Kufstein gibt, und zwar in Radfeld, Wörgl, Ebbs und Söll. Eine geplante Kadaversammelstelle „Wörgl und umliegende Gemeinden“ wäre zu teuer. Die Kadaversammelstelle in Radfeld entspricht nicht mehr dem Gesetz. Daher hat die Firma DAKA angeboten, in Kundl bei der Müll-Umladestelle Möslbichl eine Kadaversammelstelle mit geschätzten Kosten in der Höhe von EUR 425.000,- zu errichten. Je mehr Gemeinden mitmachen, desto billiger wird es (Kostenaufteilung nach Köpfen und Großvieheinheiten). Für die Errichtungskosten hat das Land Tirol einen Zuschuss in der Höhe von 50 % bis 70 % in Aussicht gestellt. Die Gemeinden sind nämlich verpflichtet, für die Entsorgung der Tierkadaver zu sorgen. Die Gründung eines Gemeindeverbandes wäre vorgesehen. Errichtung und Betrieb würden, wie gesagt, von der Firma DAKA übernommen werden. Ab 150 kg wird ein Kadaver abgeholt. Kleinmengen unter 150 kg müssen in eine Kadaversammelstelle geliefert werden.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, dass sich die Gemeinde Breitenbach am Inn an der Kadaversammelstelle in Kundl, die von der Firma DAKA errichtet und betrieben wird, beteiligt.

8. Beratung und allenfalls Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise seitens der Gemeinde Breitenbach betreffend das Gehrecht im Bereich der Schönauerhütte

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass am 12.11.2019 die Petitionsunterfertiger und die Grundeigentümer zu einem Gespräch im Gemeindeamt zusammengekommen sind.

Einigung wurde keine erzielt.

Ein Gehrecht kann nach 30 Jahren ersessen werden, wenn es regelmäßig und im guten Glauben ausgeübt wird. Wenn sich der Grundeigentümer der Rechtsausübung drei Jahre widersetzt, erlischt das Recht.

Da das gegenständliche Gatter vor 2 ½ Jahren abgesperrt wurde, muss rasch gehandelt werden. Es wird noch einen weiteren Vermittlungsversuch durch den Bürgermeister geben. Wenn dieser erneut scheitert, muss die Gemeinde auf Unterlassung der Absperrung klagen.

GR Patrick Gruber kennt viele Leute, die den gegenständlichen Weg benutzen. Er hat diesen Weg selbst benutzt und ist für gerichtliche Schritte durch die Gemeinde Breitenbach am Inn.

GR Klaus Plangger spricht sich für die Verteidigung der Wege aus.

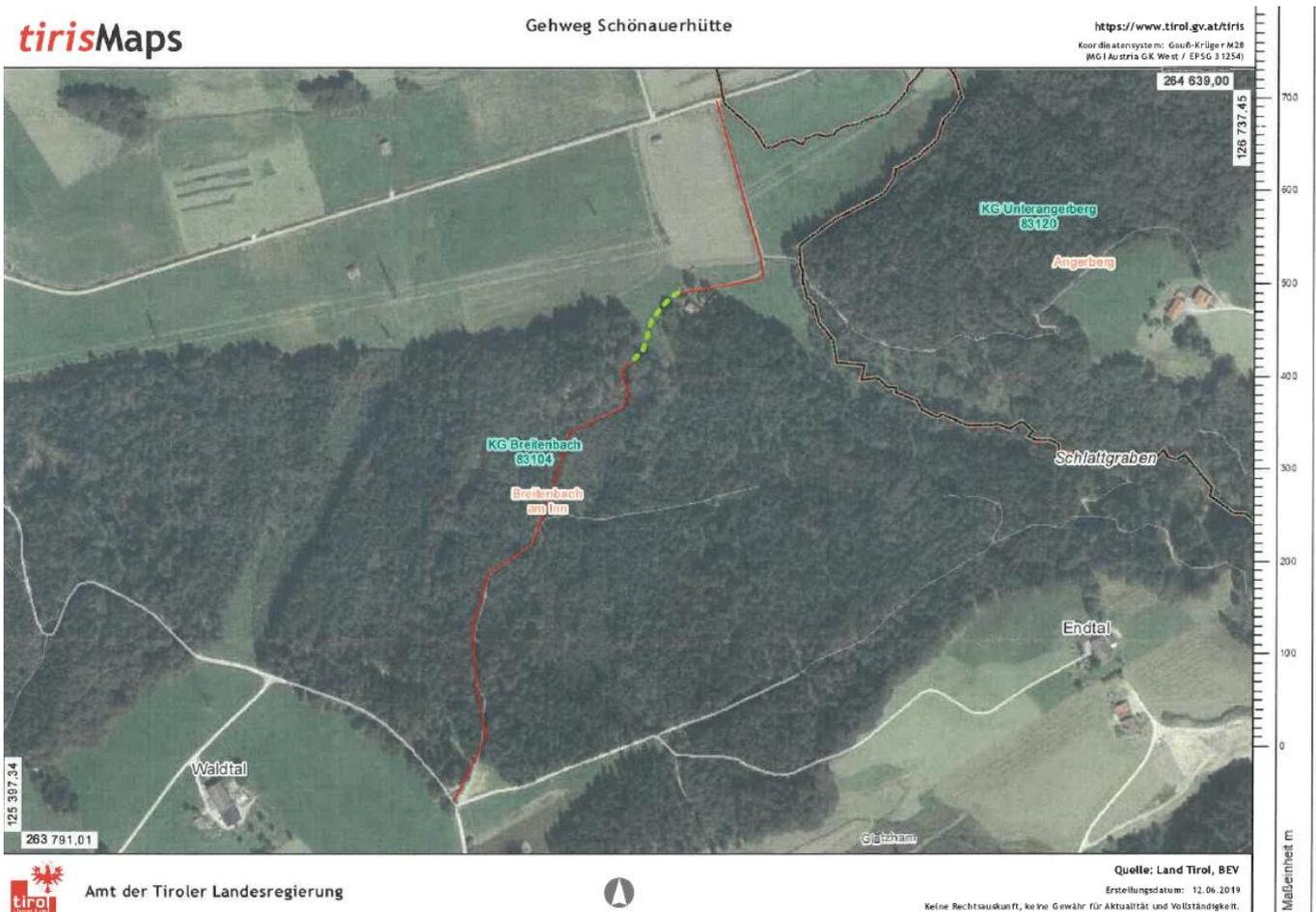
GV Josef Auer hofft auf eine Lösung. Wenn es keine Einigung gibt, soll das Bezirksgericht tätig werden.

Auf Frage von GR Markus Luger: Den Prozess würde die Gemeinde Breitenbach am Inn führen. Der Verlierer zahlt.

GR Maria Gschwentner kennt den gegenständlichen Weg und hält fest, dass man ihn derzeit nicht begehen kann.

Vizebgm. Martina Lichtmanegger spricht sich für gerichtliche Schritte aus, wenn der letzte Vermittlungsversuch scheitert.

Waldaufseher Georg Margreiter erklärt nachstehenden Lageplan:



Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, das gegenständliche Gehrecht im Bereich der Schönauer Hütte durch einen Rechtsanwalt beim Bezirksgericht Rattenberg einzuklagen, wenn das nächste Gespräch zwischen Petitionsunterfertiger und Grundeigentümer keinen Erfolg erzielt.

Anmerkung:

GR Peter Bramböck machte Befangenheit gemäß § 29 Abs. 1 lit. c TGO 2001 geltend. Er war daher von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

9. Beratung und allenfalls Beschlussfassung über die Errichtung einer Containerschule während des Neubaus der Volksschule

Architekt Mag. Klaus Adamer würde die Errichtung der Containerschule ausschreiben. Laut dem Bürgermeister soll geprüft werden, ob die Containerschule auf dem Parkplatz neben der Neuen Mittelschule Platz hat. Wenn ja, soll sie auf jeden Fall dort errichtet werden.

GR Patrick Gruber hätte gerne die Containerschule auf dem Parkplatz neben der Neuen Mittelschule und nicht auf dem Mumelter-Areal.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Ausschreibung der Errichtung der Containerschule während des Neubaus der Volksschule von Arch. Mag. Klaus Adamer ausschreiben zu lassen.

10. Kenntnisnahme Kassenprüfungsniederschrift 3/2019

GV Josef Auer trägt die Kassenprüfungsniederschrift 3/2019 vom 03.10.2019 vor.

Beschluss:

Die Kassenprüfungsniederschrift 3/2019 vom 03.10.2019 wird von den Gemeinderäten einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

11. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der HTL Jenbach betreffend einen finanziellen Beitrag zur Sicherung der Qualitätssicherung

Der Bürgermeister verliest nachstehendes Ansuchen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

→ SK

das Kuratorium der HTL - JENBACH fördert die notwendigen Verbindungen zwischen der berufsbildenden Schule und dem Wirtschaftsleben.

In dieser Funktion sind wir bemüht, den technischen Standard in den Werkstätten und Labors zu verbessern und weiter auszubauen.

Die finanziellen Möglichkeiten des Schulbudgets entsprechen nicht den dynamischen Anforderungen und Entwicklungen der Wirtschaft.

Da aus Ihrer Gemeinde 15 Schüler die HTL besuchen, bitten wir Sie um einen finanziellen Beitrag, um die Qualität der Ausbildung zu sichern.

Gerne dürfen wir Ihnen über die laufenden Aktivitäten berichten und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Kuratorium der Höheren technischen Bundeslehranstalt

Ing. Anton Pletzer
PRÄSIDENT

Der Bgm. betont, dass es nicht Aufgabe der Gemeinde sein kann, Bundesschulen finanziell zu unterstützen.

Beschluss:

Mit 14 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen wird beschlossen, eine finanzielle Unterstützung der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Jenbach abzulehnen.

Anmerkung:

Die Enthaltung von EGR Mag. Otto Gschwentner gilt gemäß § 45 Abs. 2 Satz als Ablehnung!

12. Berichte der Ausschussobleute

Ausschuss für Soziales, Familie und Schule:

- Vizebgm. Martina Lichtmanegger gratuliert der NMS Breitenbach zur Verleihung des Gütesiegels „Gesunde Schule“.
- Beim letzten Jungmütternachmittag am 6.11.2019 waren 15 Mütter eingeladen (16 Geburten).
- Am 14.12.2019 findet am Schopperanger ein Adventnachmittag statt.
- Der Sozialfonds verfügt momentan über einen Stand von EUR 24.715,62.

Umweltausschuss:

- GV Josef Schwaiger informiert über die Veranstaltung „Wie heizt Tirol 2050?“. Es gibt vielfältige Energiesysteme, die CO2 einsparen können.
- Es gab eine schriftliche Eingabe via Ideenbox betreffend die Biomüllsammlung. Mit einem weiteren Papiersack für größere Haushalte wäre das Platzproblem lösbar.
- Bei der Holzentsorgung im WSZ Kundl-Breitenbach konnte ein neuer und günstigerer Abnehmer gefunden werden.
- Der Flohmarkt im WSZ Kundl-Breitenbach wird letztmalig mangels Interesse abgehalten worden sein.
- Aufgrund der Novelle des Landes-Polizeigesetzes im Bereich Hundehaltung ist fraglich, ob der Gemeinderat noch eine zusätzliche Verordnung erlassen soll.
- Jagdpächter Johann Hager hat den Antrag gestellt, den Pachtvertrag der Genossenschaftsjagd Breitenbach am Inn um fünf Jahre zu verlängern. Die Entscheidung fällt bei der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Breitenbach am 20.11.2019.

Verkehrsausschuss:

- Die Mobilitätswoche im September wurde bereits zum dritten Mal durchgeführt. Die Volksschule beteiligte sich bei der Malaktion, welche heuer unter dem Motto "Geh mit" stand. An der Innbrücke wurden an Fußgänger und Radfahrer nach Kundl "Danke-Säckchen" verteilt. Erfreulicherweise ist die Anzahl während der letzten drei Jahre immer gestiegen. Die Eltern der Volksschule wurden aufgerufen, die unmittelbaren Parkplätze direkt bei der Volksschule für den Kindertransport zu meiden, da das Abbiegen von und zu diesen Parkplätzen immer wieder zu unsicheren Situationen führt.
- Ebenfalls in der Mobilitätswoche wurde ein Bürgerbeteiligungsprozess zum Thema "Mobilität und Verkehr in Breitenbach" gestartet. Bei insgesamt zwei Veranstaltungen im September und November waren die GemeindegängerInnen dazu aufgerufen, sich aktiv an diesem für Breitenbach wichtigen Thema zu beteiligen. Speziell wenn es um die Frage "Was kann ich zur Verkehrsreduktion beitragen?" geht, ist die Gemeinde auf die Unterstützung aller GemeindegängerInnen angewiesen.

Sport- und Kulturausschuss:

- GR Klaus Plangger berichtet über den Leseabend der Schreibwerkstatt am 9.11.2019 im Gasthof Schwaiger. Es gab Literatur auf höchstem Niveau zu genießen.

Feuerwehrkommandant Peter Huber informiert die Anwesenden, dass das Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung (LFB) 1992 in den Dienst gestellt worden ist. Das Fahrzeug ist am Ende und die Instandhaltung ist sehr teuer.

Beim neuen LFB wurde alles, was entbehrlich ist, weggestrichen.

EUR 30.000,- werden von der Freiwilligen Feuerwehr übernommen. Da die technischen Einsätze immer mehr werden, stellt das LFB das wichtigste Fahrzeug dar.

Bürgermeister LAbg. Ing. Alois Margreiter hat sich von Beginn an für diesen Austausch ausgesprochen und erwirkt, dass das Land Tirol 50 % der Kosten übernimmt.

GR Klaus Plangger kann diesem Projekt von Anfang an zustimmen.

Auf Frage GV Josef Auer: Die Nutzungsdauer eines LFB beträgt ca. 25 Jahre und die Anschaffung stellt keine Konkurrenz für andere Projekte dar.

Auf Frage GR Markus Luger: Die Ausschreibung des LFB erfolgt europaweit über eine Vergabeplattform. Die Ausschreibung umfasst 62 Seiten.

GR Patrick Gruber spricht sich für einen Austausch des LFB aus. Die Förderungen sind ausgezeichnet.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, im Jahr 2020 ein neues Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung anzuschaffen und im Budget zu berücksichtigen.

Anmerkung:

Feuerwehrkommandant Peter Huber ist gemäß § 29 Abs. 1 lit. a. TGO 2001 befangen und von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.

14.b) Vereinbarung über die Heranziehung als Vertrags-Sprengelarzt:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister trägt nachstehende Vereinbarung vor:

Vereinbarung

über die Heranziehung als Vertragssprengelarzt

abgeschlossen zwischen

dem **Gemeindeverband Sanitätssprengel Kundl-Breitenbach**

Dorfstraße 11, 6250 Kundl

in Folge kurz Auftraggeber genannt,

und dem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt für Allgemeinmedizin

Herr/Frau Dr. X

wohnhaft in X, XXXX Ort

Berufssitz/Dienstort: X, XXXX Ort

in Folge kurz Auftragnehmer genannt,

folgenden Inhaltes:

PRÄAMBEL

Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt

- in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten der Novelle zum Gemeindegesundheitsdienstgesetz, LGBl. Nr. 39/2011, die Neubegründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Sprengelarzt nicht mehr zulässig ist, stattdessen mit diesem eine schriftliche Vereinbarung zu schließen ist, und
- unter Berücksichtigung der im § 5 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes grundgelegten Inhalte.

I) Gebiet des Sanitätssprengels

Der Sanitätssprengel Kundl-Breitenbach umfasst derzeit nach der Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel, LGBl. Nr. 49/1991 i.d.g.F., das Gebiet der Gemeinden Kundl und Breitenbach.

II) Aufgaben des Vertragssprengelarztes

Herr/Frau X erklärt sich bereit, im Gemeindeverband Sanitätssprengel Kundl-Breitenbach als Vertragssprengelarzt nach § 5 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes insbesondere nachstehende Aufgaben zu übernehmen:

- 1.) Totenbeschau (§ 28 Gemeindegesundheitsdienstgesetz);

- 2.) Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen als medizinische Sachverständige.

Der Auftragnehmer unterliegt als Arzt für Allgemeinmedizin keiner Fachbegrenzung. Es bleibt der Auftragnehmerin aber vorbehalten, gegebenenfalls auf die Erforderlichkeit ergänzender fachärztlicher gutachterlicher Stellungnahmen zu verweisen.

III) Wirkung

Aufgrund der Heranziehung als Vertragssprengelärztin steht Herr/Frau X im öffentlichen Sanitätsdienst.

Aufgrund dieser Stellung können sich aus bundesrechtlichen Bestimmungen Leistungspflichten für andere Rechtsträger, welche durch diese Rechtsträger zu honorieren sind, ergeben wie etwa:

- Unterbringungsgesetz
Unterbringungsuntersuchung und Bescheinigung gem. § 8 UBG
- Straßenverkehrsordnung 1960
Alkohol- und Drogenuntersuchungen von Fahrzeuglenkern
- Sicherheitspolizeigesetz
Begutachtung über Auftrag der Sicherheitsbehörde im Rahmen von Wegweisung / Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen gem. § 38a SPG.

IV) Honorar

Das vom Gemeindeverband Sanitätssprengel Kundl-Breitenbach dem Vertragssprengelarzt zu entrichtende Honorar setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.) Die Bereitschaftszulage beträgt pro Tag € 180,00 (inkl. einer allfälligen Umsatzsteuer).
- 2.) Das Honorar für eine Totenbeschau beträgt € 150,00 (inkl. einer allfälligen Umsatzsteuer).
- 3.) Das Honorar für Gutachten in Verwaltungsverfahren bzw. die Teilnahme an Amtshandlungen als medizinischer Sachverständiger € 150,00 (inkl. einer allfälligen Umsatzsteuer) pro Arbeitsstunde.
- 4.) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für jeden Kalendermonat eine gesonderte Rechnung unter datumsmäßiger Aufstellung der im entsprechenden Kalendermonat erbrachten Leistungen übermitteln. Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Zustellung zur Zahlung fällig.

V) Vertragsdauer

- 1.) Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.05.2020 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 2.) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.
- 3.) Der Gemeindeverband Sanitätssprengel Kundl-Breitenbach ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Auftragnehmer bei der Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten Gesetze oder Bestimmungen dieser Vereinbarung grob verletzt.
- 4.) Im Falle einer gesetzlichen Änderung kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

VI) Verschwiegenheitspflicht

Der Vertragssprengelarzt ist gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

VII) Einsatz und Vertretung

Der von dem Vertragssprengelarzt zu verrichtende Dienst ist im Turnussystem laut gültiger monatlicher Dienstliste zu leisten. Die Aufteilung der Dienste erfolgt durch die am Turnussystem beteiligten Vertragssprengelärzte selbst und wird dem Gemeindeverband Sanitätssprengel Kundl-Breitenbach monatlich bekannt gegeben.

Die am Turnussystem beteiligten Vertragssprengelärzte tragen selbständig dafür Sorge, dass im Fall der Verhinderung eines Dienstführenden (Urlaub, Krankheit,...) unverzüglich eine Vertretung durch einen der anderen Vertragssprengelärzte erfolgt.

VIII) Ausbildung und Fortbildung

Der Vertragssprengelarzt hat eine Ausbildung über die rechtlichen und fachlichen Belange des Sanitätswesens zu absolvieren und sich regelmäßig entsprechend fortzubilden.

IX.) Haftung

Der Auftragnehmer wird bei Erfüllung der vertragsmäßigen Leistungen als im öffentlichen Sanitätsdienst stehend im Rahmen der Hoheitsverwaltung des Auftraggebers tätig. Hat der Auftraggeber als Rechtsträger einem dritten Geschädigten den Schaden ersetzt, so gelten für ein allfälliges Regressbegehren gegenüber dem Auftragnehmer die Haftungsbeschränkungen des Amtshaftungsgesetzes.

X) Verträge mit weiteren Vertragssprengelärzten

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages den Gemeindeverband Sanitätssprengel Kundl-Breitenbach nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten entsprechende Vereinbarungen über die Durchführung sprengelärztlicher Tätigkeiten zu schließen. Über den Abschluss weiterer Verträge sind die Vertragssprengelärzte umgehend zu informieren.

Wenn in einem diesem Vertrag zeitlich nachfolgenden Vertragssprengelarzt-Vereinbarung des Auftraggebers zu einem einzigen oder allen Leistungspunkten höhere Honorare (gem. Pkt. IV.) als in diesem Vertrag vereinbart werden, so gelten diese höheren Honorare ab dem folgenden Monatsersten auch für die Abrechnung des gegenständlichen Vertrages als vereinbart.

XI) Allgemeine Bestimmungen

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung hat jeder Vertragsteil selbst zu tragen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Auf diesen Vertrag kommt unter Ausschluss der Kollisionsnormen österreichisches Recht zur Anwendung.

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus der Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht berufen.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen errichtet, wovon jeder Vertragspartner eines erhält.

....., am.....

Kundl, am 30.04.2020

Vertragssprengelarzt:

Für den Gemeindeverband
Sanitätssprengel Kundl-Breitenbach:

Die fünf Bereitschaftsärzte in Kundl und Breitenbach am Inn tragen dies mit. Die Kostenaufteilung zwischen Breitenbach am Inn und Kundl erfolgt nach Köpfen. Bisher haben die Gemeinden Breitenbach am Inn und Kundl pro Jahr einen Pensionsbeitrag für den Sprengelarzt Dr. Georg Bramböck in der Höhe von ca. EUR 33.000,- geleistet. Die Entschädigung für die fünf Ärzte, die als Vertrags-Sprengelarzt herangezogen werden sollen, liegt in durchschnittlicher Höhe.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, obige Vereinbarung über die Heranziehung als Vertrags-Sprengelarzt mit den fünf Ärzten in den Gemeinden Kundl und Breitenbach am Inn abzuschließen.

14.c) Entschädigung Deponie Kleinsöll-Unterholzen:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass die Nachnutzung im Deponiebereich der Deponie Kleinsöll-Unterholzen nur als Wiese möglich ist und daher die Fläche von forstlichem Bewuchs freizuhalten ist.

Daher steht den Eigentümern Ulrike und Josef Zeindl sowie Siegfried Ingruber jun. eine Entschädigung zu. Der Bgm. schlägt einen Ausgangsbetrag von EUR 600,- pro Jahr vor. Der Betrag wird indexgesichert und für die Vergangenheit verzinst. Die Vereinbarung läuft so lange, wie die Nutzungsbeschränkung (kein forstlicher Bewuchs) aufrecht ist.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Vereinbarungen mit den Grundeigentümern Ulrike und Josef Zeindl sowie Siegfried Ingruber jun. mit obigen Eckpunkten abzuschließen.

14.d) Übernahme Weg Straßeninteressentschaft Fischlehen:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, den Weg der Straßeninteressentschaft Fischlehen in das Öffentliche Gut, EZ 95, der Gemeinde Breitenbach am Inn zu übernehmen.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 23 Seiten.

Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und vom Bürgermeister, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie vom Schriftführer eigenhändig unterschrieben.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates